



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903
Fax: (02261) 88-3939

Stand: November 2019

Informationsblatt zur Erhebung von Gebühren für **amtliche Kontrollen**

Gebühren für amtliche Plankontrollen (= Regelkontrollen) im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung

Durch Beschluss der nordrhein-westfälischen Landesregierung sind Regelkontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung seit dem 14.05.2016 gebührenpflichtig.

Rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW).

Danach werden für Regelkontrollen im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung seit dem 14.05.2016 Gebühren erhoben.

Gebühren für zusätzliche amtliche Kontrollen (= Nachkontrollen):

Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 und/oder der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sind für zusätzliche amtliche Kontrollen und Proben Gebühren zu erheben und diese den verantwortlichen Personen in Rechnung zu stellen. Hierunter fallen alle über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehenden amtlichen Kontrollen.

Gebührenpflichtig sind demnach alle Kontrollen und Proben inkl. Gutachter- und Laborkosten, die auf Grund von Abweichungen von geltenden rechtlichen Regelungen erforderlich werden.

Kostenpflichtige Kontrollen bzw. Proben – es handelt sich hierbei um Plankontrollen und um erforderliche Nachkontrollen und bei den Proben in der Regel um Verfolgs-, Nach- oder Verdachtsproben – werden nachprüfbar dokumentiert und mit separatem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich sowohl bei den o. g. Plankontrollen als auch bei den zusätzlichen amtlichen Kontrollen nach dem für die Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand (einschließlich Vorbereitungs-, Nachbereitungs-, Fahrt- und Wartezeit) und beinhaltet zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung (Pauschalgebühr) sowie im Fall erforderlicher Proben die Materialkosten (Pauschalgebühr).

Rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW)..

Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

Personalkosten	je angefangene 15 Minuten	
Wegstreckenentschädigung	Pauschale	20,00 €
Materialkosten bei Proben	Pauschale	20,00 €

Hinzu kommen im Fall der Proben außerdem noch die anfallenden Gutachter- und Laborkosten sowie Aufschläge von 25 % für Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit und von 50% an Sonn- und Feiertagen.

Die Gebühren werden unabhängig von einem ordnungs- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhoben.

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.